



Brüssel, den 22. Februar 2016
(OR. en)

6258/16

PECHE 46
AGRI 73
AGRIFIN 10

VERMERK

Absender: Gruppe "Interne und externe Fischereipolitik"
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat

Betr.: Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zu dem Sonderbericht
Nr. 11/2015 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Werden die
partnerschaftlichen Fischereiabkommen von der Kommission gut
verwaltet?"
- *Annahme*

1. Der Europäische Rechnungshof hat am 23. Oktober 2015 seinen Sonderbericht Nr. 11/2015 mit dem Titel "Werden die partnerschaftlichen Fischereiabkommen von der Kommission gut verwaltet?"¹ vorgelegt.
2. Am 4. November 2015 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter die Gruppe "Interne und Externe Fischereipolitik" beauftragt, den Sonderbericht gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 8. Mai 2000 betreffend die Verbesserung des Verfahrens zur Prüfung der Sonderberichte des Rechnungshofs² zu prüfen.
3. Die Gruppe "Interne und externe Fischereipolitik" hat den Bericht am 10. Dezember 2015 sowie am 21. Januar und am 11. Februar 2016 geprüft.

¹ Dieser Sonderbericht kann auf der Website des Rechnungshofs abgerufen werden unter:
<http://eca.europa.eu>.

² Dok. 7515/00 FIN 127 + COR 1.

Im Lichte dieser Prüfung hat der Vorsitz einen Entwurf von Schlussfolgerungen erstellt.³ In ihrer Sitzung vom 11. Februar 2016 hat die Gruppe Einvernehmen über den Wortlaut des Entwurfs der Schlussfolgerungen (siehe Anlage) erzielt.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, das von der Gruppe erzielte Einvernehmen zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er die in der Anlage enthaltenen Schlussfolgerungen annimmt.

³ Dok. 5296/16 PECHE 13.

ENTWURF VON SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

zu dem Sonderbericht Nr. 11/2015 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel:

"Werden die partnerschaftlichen Fischereiabkommen von der Kommission gut verwaltet?"

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

- (1) BEGRÜSST den Sonderbericht Nr. 11/2015 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel: "Werden die partnerschaftlichen Fischereiabkommen von der Kommission gut verwaltet?";
- (2) ERINNERT an seine am 19. März 2012 angenommenen Schlussfolgerungen zu einer Mitteilung der Kommission über die externe Dimension der Gemeinsamen Fischereipolitik⁴;
- (3) TEILT die Einschätzung des Rechnungshofs, wonach die Verhandlungsprozesse und die Umsetzung der partnerschaftlichen Fischereiabkommen im Allgemeinen gut verwaltet werden, wobei noch Raum für weitere Verbesserungen besteht, und RUFT die Kommission AUF, die Empfehlungen des Rechnungshofs weiter umzusetzen;
- (4) STELLT FEST, dass einige der Abkommen, die Gegenstand der Prüfung des Rechnungshofs waren, bereits vor der Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik von 2013 geschlossen wurden;
- (5) WÜRDIGT die Fortschritte, die bei der Verwaltung dieser Abkommen im Sinne der Reform erzielt worden sind, insbesondere was die Analyse der überschüssigen Ressourcen, die Achtung der demokratischen Grundsätze und der Menschenrechte, die Entlastung des EU-Haushalts und die Abkopplung und eingehendere Prüfung der Komponente "sektorbezogene Unterstützung" des Finanzbeitrags anbelangt;
- (6) HEBT die Bedeutung dieser Abkommen für die nachhaltige Bewirtschaftung der lebenden Meeresressourcen in den Partnerländern HERVOR, was durch die Notwendigkeit einer wissenschaftlichen Grundlage, einer Bewertung der Gesamtfangtätigkeiten, geeigneter technischer Voraussetzungen und von Finanzhilfen für die Kontrolle und Überwachung der Fangtätigkeiten unterstrichen und untermauert wird;

⁴ Vgl. Dok. 7086/12 PECHE 66.

- (7) HEBT des Weiteren die Bedeutung dieser Abkommen für die Wirtschaftstätigkeit der EU-Langstreckenfangflotten und für die Rolle der EU und ihrer Partnerländer bei der Sicherung der Zukunft der Küstengemeinden, der Beschäftigung und der Ernährungssicherheit HERVOR;
- (8) IST DER AUFFASSUNG, dass die sektorbezogene Unterstützung von entscheidender Bedeutung für die Weiterentwicklung des Fischereisektors, für die jeweilige Bevölkerung vor Ort und für die Fischereipolitik in den Partnerländern ist, und BEGRÜSST generell die Empfehlungen des Rechnungshofs hinsichtlich der Kohärenz und Koordinierung mit anderen Zahlungen von Budgethilfe; STELLT FEST, dass der Planungs- und Überwachungsrahmen, mit dessen Ausarbeitung die Kommission seit der Reform befasst ist, zu ersten positiven Ergebnissen geführt hat, und RUFT die Kommission AUF, einen solchen Rahmen – der auch Bestimmungen zu Förderbedingungen, Rückverfolgbarkeit und Überwachung umfasst – auf künftige Protokolle anzuwenden und dabei die erforderliche Kohärenz zwischen der Entwicklungs- und der Fischereipolitik der EU zu berücksichtigen;
- (9) STIMMT mit dem Rechnungshof DARIN ÜBEREIN, dass ein kohärentes und relevantes regionales Netz von Abkommen im Hinblick auf die Rechtssicherheit für die Betreiber wichtig ist und dass es die Kohärenz der Verhandlungsposition der Union verbessert und eine positive Wirkung auf die Fischereipolitik der Partnerländer – was ihre Zusammenarbeit auf regionaler Ebene mit einschließt – entfaltet; STELLT FEST, dass der Frage der ruhenden Abkommen Beachtung geschenkt werden muss, und SPRICHT SICH FÜR die Weiterentwicklung der regionalen Strategien AUS, wobei die Anstrengungen zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei verstärkt werden sollten;
- (10) STELLT FEST, dass es in der Praxis – insbesondere bei weit wandernden Arten – schwierig ist, das Konzept des Überschusses anzuwenden, HEBT jedoch HERVOR, dass die praktische Anwendung dieses Konzepts durch bessere Zusammenarbeit auf wissenschaftlicher Ebene, insbesondere innerhalb der regionalen Fischereiorganisationen, durch finanzielle Unterstützung auf bilateraler Ebene für Datenerhebung und Forschung sowie durch erhöhte Transparenz beim Gesamtfischereiaufwand verbessert werden kann; UNTERSTÜTZT daher die derzeitigen Bemühungen der Kommission im Hinblick auf die Anwendung des Überschusskonzepts, um ein gemeinsames Verständnis dieses Konzepts und seiner Umsetzung auf regionaler wie auch bilateraler Ebene zu entwickeln und zu fördern;

- (11) HEBT in diesem Zusammenhang die beispiellose Transparenz, die die Union bei der Umsetzung aller Abkommen mit Partnerländern an den Tag legt, sowie die Notwendigkeit HERVOR, auf gleichen Wettbewerbsbedingungen im Vergleich zu anderen Hochseefischerei betreibenden Nationen zu beharren, um dazu beizutragen, den Zugang und die Wettbewerbsfähigkeit der Langstreckenfangflotten der EU auch künftig zu gewährleisten;
- (12) ERINNERT an seine Auffassung, wonach die Bedingungen der Abkommen einen angemessenen wirtschaftlichen Ertrag für die Union gewährleisten müssen, und BEGRÜSST in diesem Zusammenhang die Forderung des Rechnungshofs nach Bewertungen durch unabhängige Experten im Rahmen eines harmonisierten Ansatzes, um eine einheitliche und vergleichbare Analyse der Vorteile jedes möglichen Protokolls zu erhalten;
- (13) TEILT DIE AUFFASSUNG, wonach die frühere Nutzung der Fangmöglichkeiten ein wichtiger Faktor ist, um geeignete Fangkapazitäten und Finanzbeiträge festzulegen; UNTERSTREICHT in diesem Zusammenhang, dass praktikable und angepasste technische Bedingungen für die Fangtätigkeiten der Flotten Dreh- und Angelpunkt für den Umfang der künftigen Nutzung und die daraus resultierenden wirtschaftlichen Vorteile sind, und NIMMT auch den besonderen Charakter der Abkommen in Bezug auf den Thunfischfang ZUR KENNTNIS, die weit wandernde Arten zum Gegenstand haben, weshalb bei der Inanspruchnahme der Fangmöglichkeiten die Verfügbarkeit und die Veränderlichkeit der Bestände eine Rolle spielen;
- (14) VERTRITT DIE AUFFASSUNG, dass bei der Erneuerung eines Abkommens nicht nur der Grad der Inanspruchnahme der Fangmöglichkeiten berücksichtigt werden sollte, sondern auch die Bedeutung des Abkommens für die Förderung der Ziele und Grundsätze der Gemeinsamen Fischereipolitik in dem Partnerland;
- (15) NIMMT die Empfehlungen und Bemerkungen des Rechnungshofs in Bezug auf die Vermeidung zeitlicher Lücken zwischen zwei Protokollen und im Zusammenhang mit der Optimierung der Nutzung der verfügbaren Fangmöglichkeiten ZUR KENNTNIS; IST DER AUFFASSUNG, dass es sich dabei um wichtige Elemente mit Blick auf die Wirksamkeit und die Rendite der Abkommen handelt; BEGRÜSST die diesbezüglichen Bemühungen der Kommission und HEBT HERVOR, dass es auch künftig wichtig sein wird, dass partnerschaftliche Fischereiabkommen eine Ausschließlichkeitsklausel beinhalten;
- (16) BEGRÜSST die praktischen Empfehlungen des Rechnungshofs hinsichtlich der Verwaltung der Fangdaten und der Überwachung der Lizenzvergabeverfahren; ERKENNT die diesbezüglichen Anstrengungen der Kommission AN und WEIST auf die Möglichkeit HIN, im Rahmen einer neuen Verordnung über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten Verbesserungen zu erzielen.